# Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen

Feststellen der Notwendwendigkeit, einen Bauleitplan aufzustellen

**Aufstellungsbeschluss**
**§ 2 Abs. 1 BauGB**
Aufstellung eines Bebauungsplans, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist.
Beschluss durch den Verwaltungsausschuss oder Rat der Stadt Lehrte

→ **Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Veröffentlichung im Marktspiegel

Erarbeitung des Plankonzepts unter Berücksichtigung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind

**Frühzeitige Behördenbeteiligung**
**§ 4 Abs. 1 BauGB**
Vorstellung der Ziele und Zwecke der Planung, Planungsalternativen sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung

Äußerung der Behörden zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

**Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**
**§ 3 Abs. 1 BauGB**
Vorstellung der Ziele und Zwecke der Planung, Planungsalternativen sowie voraussichtliche Auswirkungen der Planung. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Durchführung in der Regel durch Planaushang an der Bekanntmachungstafel des Bürgeramtes im Rathaus sowie auf der Homepage

→ **Ortsübliche Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung**
Veröffentlichung im Marktspiegel über Ort, Dauer und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung

**Umweltprüfung**
**§ 2 Abs. 4 BauGB**
Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, Bewertung, Beschreibung in einem Umweltbericht. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen

Ausarbeitung des Planentwurfs mit Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren sowie der Umweltprüfung

**Zustimmung zum Planentwurf mit Begründung, Beschluss über die öffentliche Auslegung**
Beschluss durch den Rat der Stadt Lehrte

→ Die Ortsräte werden bei Betroffenheit frühzeitig angehört.
Der Beschluss des Rates wird durch Beratungen im Bau- und Verkehrsplanungsausschuss sowie im Verwaltungsausschuss vorbereitet.

**Behördenbeteiligung**
**§ 4 Abs. 2 BauGB**
Benachrichtigung der Behörden über die öffentliche Auslegung

Abgabe von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

**Öffentliche Auslegung**
**§ 3 Abs. 2 BauGB**
Öffentliche Auslegung des Entwurfs, der Begründung und bereits vorliegender umweltbezogener Stellungnahmen für die Dauer eines Monats an der Bekanntmachungstafel des Bürgeramtes im Rathaus und der Homepage. Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist abgegeben werden

**Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**
Veröffentlichung im Marktspiegel über Ort, Dauer und Art der Öffentlichkeitsbeteiligung

Es erfolgt der Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

**Abwägung**
**§ 1 Abs. 7 BauGB**
Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 Abs. 6 BauGB) durch den Rat der Stadt Lehrte.

Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass sämtliche Stellungnahmen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgetragenen wurden, in den Abwägungsvorgang eingestellt werden, nicht aber, dass diese tatsächlich Berücksichtigung finden.

Das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen wird den Betroffenen nach Beschlussfassung durch den Rat schriftlich mitgeteilt.

**Flächennutzungsplan** oder **Bebauungsplan**

**Feststellungsbeschluss**
Beschluss durch den Rat der Stadt Lehrte

**Genehmigung des Flächennutzungsplans § 6 BauGB**
Der Flächennutzungsplan wird der Region Hannover zur Genehmigung vorgelegt

**Bekanntmachung der Genehmigung**
Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam

**Satzungsbeschluss**
**§ 10 BauGB**
Beschluss durch den Rat der Stadt Lehrte

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**
Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft

**Bekanntmachung**
Bekanntmachung der Rechtswirksamkeit bzw. der Rechtskraft im Amtsblatt der Region Hannover und LH Hannover

Hinweisbekanntmachung im Marktspiegel

Stand: 10/2018